

89. Verstößt die Gewährung eines Darlehns zum Zwecke des Spieles an einer öffentlichen Spielbank schlechthin gegen die guten Sitten?

VL Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1908 i. S. B. (Kl.) w. M. (Bekl.).  
Rep. VI. 154/07.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien hatten sich im Herbst 1905 in Monte-Carlo dadurch kennen gelernt, daß sie in demselben Gasthause, der Beklagte in Begleitung seiner damaligen Braut und ihrer Mutter, wohnten.

Der Beklagte hatte im Spiel verloren; der Kläger ließ ihm zunächst 6000 und einige Tage später noch 5000 Frs. Er forderte unter der Behauptung, daß Rückzahlung bis zum 15. Januar 1906 versprochen worden sei, 8910 *M* nebst Verzugszinsen. Der Beklagte bestritt die Fälligkeit des Darlehns, schützte übrigens vor, daß ein Anspruch des Klägers auf Rückzahlung überhaupt nicht bestehe, weil die Darlehne zum Zwecke der Fortsetzung des Spieles an der Spielbank gegeben seien. Die erste Instanz machte die Entscheidung von einem die Fälligkeit betreffenden Eide des Beklagten abhängig; die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Beide Instanzen nahmen an, daß die Parteien, die beide Deutsche waren, ihr Rechtsverhältnis dem deutschen Rechte zu unterstellen beabsichtigt hätten; dagegen wurden Einwendungen nicht erhoben. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache in die zweite Instanz zurück.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht hat angenommen, daß die zwischen den Parteien geschlossenen Darlehnsverträge auch dann nicht als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen seien, wenn das dem Beklagten gegebene Geld nach dem übereinstimmenden Willen beider Teile dazu bestimmt gewesen sein sollte, dem Beklagten, der, wie unstreitig ist, erhebliche Verluste an der Spielbank erlitten hatte und augenblicklich keine Mittel zur Fortsetzung des Spieles besaß, die Möglichkeit hierzu und damit zur Wiedereinbringung der verlorenen Summen zu verschaffen.

Das Berufungsgericht ist anderer Ansicht. Es läßt dahingestellt, ob zum Zwecke eines Glücksspieles gegebene Darlehne schlechthin „als vom Gesetze verpönt“ anzusehen seien, nimmt das aber jedenfalls für Darlehne an, die zum Spiele bei einer Spielbank gewährt würden, zum mindesten dann, wenn es sich nicht um ganz geringfügige, dem Spieler bei etwaigem Verluste nicht fühlbare Beträge handele. Es sieht das Gesetz vom 1. Juli 1868, betreffend die Schließung *u* der öffentlichen Spielbanken, als Niederschlag der deutschen Anschauung über die Verwerflichkeit nicht bloß des bankmäßigen Spieles selbst, sondern auch der Förderung solchen Spieles durch Hergabe namhafter Darlehne an. An der danach sich ergebenden Folgerung, daß die zwischen den Parteien abgeschlossenen

Darlehnöverträge, sofern sie zur Fortsetzung des Spieles gegeben worden seien, als gegen die guten Sitten verstößend zu erachten seien, ändere, so wird weiter ausgeführt, der Umstand nichts, daß der Kläger nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Gutmütigkeit das Geld hergegeben habe, ebensowenig, daß er nach dem ganzen Auftreten des Beklagten und nach Mitteilungen dritter Personen der Meinung gewesen sein möge, der Beklagte sei durch die bereits erlittenen Verluste nicht verarmt, sondern verfüge noch über Mittel in der Heimat. Denn es sei durch das Zeugnis der jetzigen Ehefrau des Beklagten, das, obwohl unbeeidet, als voll glaubwürdig erscheine, erwiesen, daß sich der Beklagte anfänglich gesträubt, das Geld anzunehmen, und dabei bemerkt habe, er wisse nicht, ob und wann er es zurückzahlen könne. Daraus habe der Kläger ersehen, daß die Verlegenheit des Beklagten keine geringfügige, und der etwaige Verlust des Geldes für ihn und seine Vermögenslage nicht bedeutungslos, sondern schwerwiegend sei.

Als erwiesen sei aber anzusehen, daß die Darlehne gerade zu dem Zwecke, dem Beklagten die Fortsetzung des Spieles zu ermöglichen, gegeben worden seien, nicht, wie der Kläger behauptete, um ihm im allgemeinen aus der Geldverlegenheit, in die er durch die erlittenen Spielverluste geraten war, zu befreien und ihm seine fernere Lebenshaltung zu ermöglichen.“ (Die gegen diese Feststellung erhobenen Angriffe werden zurückgewiesen; dann fährt das Urteil fort:)

„Dagegen haben die materiellrechtlichen Erwägungen, auf denen die Entscheidung der Vorinstanz beruht, nicht als richtig anerkannt werden können. Bei der Aufstellung des Entwurfes für das Bürgerliche Gesetzbuch ist in Erwägung gezogen worden, ob es angemessen sei, im Anschluß an das preuß. Allg. Landrecht (§ 581 I. 11) und andere Gesetzgebungen, Darlehen, die zum Zwecke des Spieles gegeben würden, den Klageschutz in gleicher Weise zu versagen, wie den eigentlichen Spielschulden. Man hat aber davon Abstand genommen, und zwar nicht etwa deshalb, weil man davon ausgegangen wäre, solche Darlehne seien, weil gegen die guten Sitten verstößend, schon nach allgemeinen Grundsätzen (§ 138 B.G.B.) nicht geeignet, eine vertragliche Pflicht auf Rückzahlung zu begründen, sondern in der Erwägung, daß die Versagung des Klageschutzes durch den hierbei maßgebenden Zweck einer Einschränkung des Spieles nicht gerecht-

fertigt werde, und daraus die größten, in keiner Weise zu billigenden Härten entstehen könnten (Begründ. des Entw. Bd. 2 S. 646). Ebenso sind bei den Beratungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes alle Anträge, die bezüglich der Ausschließung der Klagbarkeit von Darlehen zum Spiel gestellt wurden, abgelehnt worden; man hat nur, wie das schon in der Begründung des Entwurfes geschehen war, hervorgehoben, daß natürlich der Richter nicht gehindert sei, im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen auf zum Spiel gegebene Darlehne die Bestimmungen über die Spielschulden selbst anzuwenden (Protokolle Bd. 2 S. 794 fig.). Hier- nach, und da das Gesetz die bloße Beteiligung auch an reinen Glücksspielen nicht verbietet, eine solche auch nach den allgemein herrschenden Anschauungen nicht als schon an sich gegen die guten Sitten verstößend anzusehen ist, so muß auch die von der Vorinstanz offen gelassene Frage, ob die Gewährung eines Darlehns zum Spiel und insbesondere zum Glücksspiel grundsätzlich als unsittlich zu betrachten sei, verneint werden; diese Auffassung wird auch von der großen Mehrheit der Rechtslehrer geteilt.

Es kommt also darauf an, ob die besonderen Umstände des gegebenen Falles eine andere Beurteilung rechtfertigen. Die Vorinstanz hat angenommen, daß dies schon deshalb der Fall sei, weil es sich um Darlehne hohen Betrages handle, die zum Spiele bei einer öffentlichen Spielbank gegeben seien, und in dem Gesetze vom 1. Juli 1868 „das denkbar schärfste Verbot“ des Spielbetriebes solcher Banken liege. Damit wird aber diesem Gesetze eine Bedeutung beigemessen, die ihm nicht zukommt. Gewiß erhellt aus ihm, daß der Gesetzgeber öffentliche Spielbanken als dem Gemeinwohl schädlich und ihren Betrieb als sittlich verwerflich angesehen hat. Dies beruht aber im wesentlichen auf Erwägungen, die keineswegs bloß auf solche Banken zutreffen, sondern allgemeiner Natur sind. Wenn an Orten, die im allgemeinen unbeschränkt jedermann zugänglich sind, Glücksspiele veranstaltet werden, so ist das in wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung dem Gemeinwohle schädlich, weil es geeignet ist, die Spielsucht zu wecken und zu nähren. Aus diesem Grunde ist es in Deutschland ganz allgemein jedem Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes bei Strafe verboten, auch nur zu gestatten, daß dort Glücksspiele veranstaltet werden (§ 285 St.G.B.). Der Gesetzgeber

steht ferner auf dem Standpunkte, daß Glücksspiele nicht gewerbsmäßig betrieben werden dürfen, und aus dem von ihm insoweit in § 284 St.G.B. ausgesprochenen Verbote ist nach der Art und Höhe der angedrohten Strafe und durch die Bestimmung, daß bei Verfehlungen gegen das Verbot auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, ersichtlich, daß der Gesetzgeber das gewerbsmäßige Glücksspiel nicht bloß als schädlich, sondern auch als unehrenhaft, als sittlich verwerflich betrachtet: eine Auffassung, die mit der allgemeinen Anschauung durchaus übereinstimmt. Nun sind die öffentlichen Spielbanken öffentliche Versammlungsorte, und ihre Unternehmer betreiben das Glücksspiel gewerbsmäßig in größtem Maßstabe. Es war daher nur natürlich und entsprach durchaus den in unserer Gesetzgebung zum Ausdruck gelangten allgemeinen wirtschaftlichen und sittlichen Anschauungen, daß die Gesetzgebung sich beeilt hat, die öffentlichen Spielbanken, die in einzelnen Gebieten Deutschlands noch bestanden und sogar als Quelle hoher Einnahmen für die Regierungen dieser Länder dienten, sobald als möglich zu unterdrücken und die Neuentstehung von solchen unmöglich zu machen.

Auch betreffs der Beteiligung an Glücksspielen besteht für die Spielbanken kein Sonderrecht. Es ist keine Strafe angedroht für den, der an einem Glücksspiele teilnimmt, das in Räumen stattfindet, wo es nach § 285 St.G.B. nicht geduldet werden soll; es ist auch nicht verboten, daß sich jemand in ein Glücksspiel mit einer Person einläßt, von der er weiß, daß sie aus dem Spiele ein Gewerbe macht. Der Gesetzgeber hat aber auch ebenso davon abgesehen, Angehörigen des Deutschen Reiches die Beteiligung am Spiele bei auswärtigen Spielbanken zu untersagen; nur das Spielen in auswärtigen Lotterien und Zahlenlotos ist von der Landesgesetzgebung verschiedener Bundesstaaten deren Einwohnern unter Strafandrohung verboten worden.

Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, daß, wie allgemein bekannt sei, fortdauernd in Monte-Carlo nicht wenige Spieler durch die Verluste, die sie erleiden, wirtschaftlich völlig zugrunde gerichtet werden, die dortige Spielbank also ein in hohem Grade schädliches Unternehmen sei, und deshalb gerade das Spielen bei dieser Bank nicht gefördert werden dürfe, und es folgert daraus, daß die Gewährung eines Darlehns zu solchem Spiele schlechthin als gegen die

guten Sitten verstößend angesehen werden müsse. Auch diese Erwägung ist nicht stichhaltig. Die ihr zugrunde liegende Annahme ist zweifellos richtig; es ist auch gewiß anzuerkennen, daß die genannte Spielbank verglichen mit anderen Stätten hohen Glücksspiels besonders unheilvoll wirkt, weil sie sich in einer Gegend befindet, die vermöge ihrer Lage schon an sich eine große Anziehungskraft besitzt, und weil die Bank einen Teil ihrer Einnahmen erfolgreich dazu benützt, Anlagen und Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, durch die der Besuch von Monaco gesteigert wird, und somit zahlreiche Menschen in die Lage versetzt und verlockt werden, ihr Glück im Spiele bei der Bank zu versuchen. Das sind indes Umstände, die für die zur Entscheidung stehende Frage, ob der Kläger dadurch wider die guten Sitten verstieß, daß er einem Manne, den er in Monaco traf, und der dort mit Verlust gespielt hatte, durch Gewährung von Darlehen die Fortsetzung des Spiels ermöglichte, ohne Bedeutung sind. Die Frage aber, ob das Spiel an einer öffentlichen Spielbank an sich, verglichen mit dem Spiele an anderer Stelle, insbesondere mit solchem in geschlossenen Zirkeln außerhalb öffentlicher Versammlungsorte, wie es auch in Deutschland erlaubt ist, für den Spieler gefährlicher oder für das allgemeine Wohl schädlicher sei, ist zu verneinen; in der letzterwähnten Beziehung läßt sich mit Grund viel eher das Gegenteil behaupten. Denn abgesehen von anderen Gesichtspunkten, besteht bei Spielbanken die Gefahr, daß ein am Spiele Beteiligter durch Verluste, die er erleidet, wirtschaftlich ruiniert oder doch in seinen Vermögensverhältnissen in schwerwiegender Weise zurückgebracht wird, immer nur für die eine Partei, den einzelnen Spieler; die Bank wird vermöge der ihr zu Gebote stehenden Mittel und zufolge der für sie bestehenden Vergünstigungen nach der durch die Erfahrung bestätigten Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Dauer immer gewinnen, mag sie auch zeitweilig mit Unglück spielen. Dagegen besteht zwischen Einzelpersonen, sobald um hohe Summen gespielt wird, und der Umsatz ein entsprechend großer ist, die Gefahr, eine wesentliche Schädigung der Vermögenslage zu erleiden und den hiermit oft verbundenen sonstigen Nachteilen zu verfallen, vielfach für beide Teile in gleicher Weise, so daß sich die Gefahren, die hohes Spiel mit sich bringen kann, verwirklichen, mag der eine, oder der andere Spielteilnehmer verlieren.

Nach alledem kann nicht zugegeben werden, daß die Gewährung eines namhafteren Darlehns schon deshalb eine gegen die guten Sitten verstößende Handlung sei, weil sie dem Darlehnsnehmer die Möglichkeit verschaffen sollte, an einer öffentlichen Spielbank weiter zu spielen, um vorher dort erlittene Verluste wieder einzubringen. Eine solche Maßnahme kann man unverständlich nennen; es würde aber mit den allgemeinen Anschauungen von Recht und Billigkeit nicht zu vereinigen sein, wenn man, auch ohne den Zutritt besonderer erschwerender Umstände, sagen wollte, der Darlehnsgeber habe sich dadurch gegenüber dem Darlehnsempfänger einer gegen die guten Sitten verstößenden Handlungsweise schuldig gemacht.

Besondere erschwerende Umstände sind aber bisher nicht in zureichender Weise festgestellt. Dem Kläger hat, wie auch das Oberlandesgericht annimmt, bei seinem Tun jede eigennützige Absicht gefehlt; er wollte lediglich aus Gutmütigkeit einem Manne, den er in dem von ihm bewohnten Gasthause kennen gelernt hatte, mit Geld ausshelfen, weil er annahm, daß dieser, nachdem er vorher Unglück im Spiele gehabt hatte, nunmehr gewinnen werde. Und der Beklagte, dem er das Geld gab und nach den Aussagen der abgehörten Zeugin zuredete, nochmals sein Glück zu versuchen, war nicht etwa ein unerfahrener Mensch, sondern nach seinen eigenen Angaben schon öfter in Monte-Carlo gewesen und konnte die Gefahren, die ihm bei Fortsetzung des Spieles drohten, im vollen Umfange übersehen und beurteilen.

In Frage kommt daher nur noch, ob der Kläger mit Rücksicht auf das, was ihm über die sonstigen Verhältnisse des Beklagten, insbesondere über seine Vermögenslage, oder auch über die seiner Braut, die mit ihrer Mutter bei der Verhandlung über die Darlehns-gewährung zugegen war, bekannt war, davon hätte Abstand nehmen müssen, dem Beklagten eine größere Summe zur Fortsetzung des Spieles in die Hände zu geben, und ob von diesem Gesichtspunkte aus darin, daß der Kläger dies tat, eine nicht bloß ungeweckmäßige und unverständige Maßnahme, sondern eine auch gegen die guten Sitten verstößende Handlung zu erblicken sei. Die Begründungs- und Beweislast lag insoweit überall bei dem Beklagten. Von diesem ist gar nicht behauptet worden, daß dem Kläger diese Verhältnisse bekannt gewesen seien, oder daß er selbst ihm darüber irgend welche

nähere Mitteilungen gemacht habe. Das Berufungsgericht sieht . . . als erwiesen an, daß der Beklagte, als ihm der Kläger zuerst Geld anbot, sich zunächst gegen dessen Annahme geäußert und dabei geäußert habe, er wisse nicht, ob und wann er das ihm angebotene Darlehn werde zurückzahlen können. Auf der anderen Seite unterstellt es mit Rücksicht auf das, was der Kläger bezüglich der Auffassung, die er von den Vermögensverhältnissen des Beklagten gehabt habe, behauptet und unter Zeugenbeweis gestellt hatte, als möglich, daß er der Meinung gewesen sein möge, der Beklagte sei durch die von ihm bisher erlittenen Verluste noch nicht verarmt, verfüge vielmehr in der Heimat noch über Mittel.“ (Es folgen Ausführungen dahin, daß diese Feststellungen nicht ausreichten, die Handlungsweise des Klägers als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen.)